

Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF

vom 30. August 2010 (Stand 1. Januar 2018)

1. Allgemeines

§ 1 * Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorschriften die Ausbildung zur Pflegefachperson HF am Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BfGS).

§ 2 Umfang und Dauer der Ausbildung

¹ Die Ausbildung umfasst 5 400 Lernstunden während sechs Semestern.

² Für Personen, die über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Fachperson Gesundheit verfügen, kann sie auf vier Semester mit 3 600 Lernstunden verkürzt werden. *

³ Vorleistungen können individuell angerechnet werden.

⁴ Die Ausbildung kann in Teilzeit absolviert werden.

§ 3 * Organisation *

¹ Die Ausbildung beginnt jeweils im September und verläuft in Blockkursen während drei beziehungsweise sechs Monaten. *

² Der Betrieb läuft ganzjährig, mit Ausnahme der unterrichtsfreien Kalenderwochen 1, 11, 37 und 52. *

§ 4 * Ausbildungsvereinbarung

¹ Das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales schliesst mit den Praktikumsbetrieben eine Ausbildungsvereinbarung ab. Diese regelt die gegenseitigen Verpflichtungen.

§ 5 Ausbildungsplan

¹ Die Ausbildung besteht aus theoretischem Unterricht und aus Praktika.

2. Zulassungsbedingungen

§ 6 Generelle Zulassungsbedingungen

¹ Die Aufnahme wird von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

1. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II;
2. bestandene Eignungsabklärung;
3. Vertrag mit einem vom Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BfGS) anerkannten Praktikumsbetrieb;
4. ausreichende physische und psychische Gesundheit.

§ 7 Zulassung zur verkürzten Ausbildung

¹ Die Aufnahme in den verkürzten Ausbildungsgang wird zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

1. * Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Fachperson Gesundheit;
2. Notendurchschnitt von mindestens 5.0 im Zeugnis des vierten Semesters der Lehre;
3. Empfehlung der Berufsfachschule und des Lehrbetriebes oder mindestens zweijährige Berufserfahrung.

§ 8 Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung umfasst Gespräche sowie schriftliche und mündliche Prüfungen in folgenden Bereichen:

1. Selbstkompetenz mit den Erfassungsbereichen psychische und physische Belastbarkeit, Eigenständigkeit/Reife, Berufswahl;
2. Sozialkompetenz mit den Erfassungsbereichen Beziehungsfähigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit;
3. Sachkompetenz mit den Erfassungsbereichen intellektuelle Leistungsfähigkeit, Fähigkeit zu methodischem und vernetztem Denken, Arbeitsverhalten und praktische Fähigkeiten.

² Zur Beurteilung können neben dem Bewerbungsdossier weitere Unterlagen und Referenzauskünfte beigezogen werden.

§ 9 Ergebnis der Eignungsabklärung

¹ Ist das Resultat der Eignungsabklärung ungenügend, ist es mit den Kandidatinnen und Kandidaten zu besprechen. Das Gespräch ist zu protokollieren.

3. Kompetenznachweise (Promotion)

§ 10 Zeitpunkt

¹ Am Ende jedes Ausbildungsjahres wird festgestellt, ob jemand die erforderlichen Kompetenznachweise erbracht hat.

§ 11 Kompetenznachweise

¹ Kompetenznachweise werden erbracht durch

1. Praktikumsqualifikation;
2. praxisorientierte Projektarbeit;
3. sechs Leistungsprüfungen in allen Kompetenzfeldern.

² In der verkürzten Ausbildung sind sechs Leistungsprüfungen im ersten Ausbildungsjahr abzulegen. *

§ 12 Praktikumsqualifikation

¹ Das Praktikum jedes Ausbildungsjahres wird durch die Berufsbildungsverantwortlichen und die zuständigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gemäss den in der Praktikumsqualifikation aufgeführten Kompetenzfeldern beurteilt.

§ 13 Praxisorientierte Projektarbeit

¹ Die Fallstudie wird von zwei Lehrpersonen beurteilt.

§ 14 Leistungsprüfungen

¹ Die Leistungsprüfungen erfolgen in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie als Fertigungsprüfungen.

§ 15 Beurteilungsraster

¹ Als Raster für die Beurteilung gilt:

1. A: hervorragend;
2. B: sehr gut;
3. C: gut;
4. D: befriedigend;
5. E: ausreichend;
6. F: nicht bestanden.

§ 16 Unredlichkeit bei der Prüfung

¹ Wer in einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat sie nicht bestanden.

§ 17 Wiederholung

¹ Ein nicht bestandener Kompetenznachweis kann spätestens bis Mitte des nächsten Semesters einmal wiederholt werden.

² Mit Ausnahme des ersten Praktikums kann ein nicht beständenes Praktikum einmal wiederholt werden.

§ 18 Ausschluss

¹ Erbringt jemand auch nach der Wiederholung den geforderten Kompetenznachweis nicht, kann die Ausbildung nicht weitergeführt werden.

§ 19 Ausnahmen

¹ Aus wichtigen Gründen kann ausnahmsweise zugunsten einer Studentin oder eines Studenten von den Bestimmungen dieses Kapitels abgewichen werden.

4. Abschliessendes Qualifikationsverfahren**§ 20** Organisation

¹ Das Rektorat organisiert das Qualifikationsverfahren.

§ 21 Zulassung

¹ Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die erforderlichen Kompetenznachweise erbracht hat.

§ 22 Umfang des Qualifikationsverfahrens

¹ Das Qualifikationsverfahren umfasst folgende Prüfungsteile:

1. Praxisorientierte Diplomarbeit;
2. Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten;
3. Praktikumsqualifikation.

§ 23 Beurteilung

¹ Die Diplomarbeit wird von zwei Lehrpersonen beurteilt.

² Das Praktikum wird vom Praktikumsbetrieb beurteilt.

³ Am Prüfungsgespräch und dessen Bewertung sind eine neutrale Expertin oder ein neutraler Experte der Praktikumsbetriebe beteiligt.

§ 24 Bestehen des Qualifikationsverfahrens

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn die drei Prüfungsteile gemäss § 22 mit mindestens einem E-Prädikat beurteilt wurden.

§ 25 Wiederholung

¹ Die ungenügend beurteilte Diplomarbeit kann einmal nachgebessert werden.

² Das nicht bestandene Prüfungsgespräch kann einmal wiederholt werden.

³ Das nicht bestandene Praktikum kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden.

§ 26 * Diplom

¹ Wer alle Prüfungsteile bestanden und nicht mehr als 10 % der Ausbildungszeit versäumt hat, erhält ein vom Amt für Berufsbildung und vom BfGS unterzeichnetes Diplom als „dipl. Pflegefachfrau/dipl. Pflegefachmann HF“.

5. Schlussbestimmungen

§ 27 * ...

§ 28 ...¹⁾

§ 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2010, Seite 2147.

²⁾ In Kraft getreten am 11. September 2010.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	30.08.2010	11.09.2011	Erstfassung	ABl. 36/2010
§ 1	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 2 Abs. 2	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 3	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 3	08.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	50/2017
§ 3 Abs. 1	08.12.2017	01.01.2018	geändert	50/2017
§ 3 Abs. 2	08.12.2017	01.01.2018	eingefügt	50/2017
§ 4	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 7 Abs. 1, 1.	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 11 Abs. 2	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 26	04.07.2012	01.08.2012	geändert	28/2012
§ 27	04.07.2012	01.08.2012	aufgehoben	28/2012